

11. Jahrgang	Soest, 15.05.2020	Nummer 10
--------------	-------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, vertr. d. WestfalenWIND Projekte GmbH, vertr. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann und Friedbert Agethen, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit dem Antrag vom 22.04.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt eine Windenergieanlage (WEA 1) auf dem nachstehend genannten Grundstück beantragt:

Aktenzeichen	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20201388	1	Echtrup	3	7

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nennleistung von 3600 kW, einer Nabenhöhe von 120 m und einer Gesamthöhe von 178,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Auf Antrag des Antragsstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **25.05.2020 bis 24.06.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

Bitte beachten sie in Zeiten des Coronavirus die jeweiligen Hinweise zum Betreten der Dienststellen, Dienstzeiten sowie die verschiedenen Zugangsregelungen:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Gemeinde Möhnesee, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemein-
deentwicklung, Bauwesen, Umwelt – Telefonnummer der Gemeindeverwaltung: 02924 9810

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Stadt Warstein – Der Bürgermeister, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein -Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung- Flur im 1. Obergeschoss, Ansprechpartnerin: Frau Nowka, Telefonnummer: 02902 81336, E-Mail Adresse: s.nowka@warstein.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Gemeinde Anröchte, Rathaus Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Ansprechpartnerin: Frau Hendriks, Telefonnummer: 02947 888613, E-Mail Adresse: b.hendriks@anroechte.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache

- Gemeinde Bad Sassendorf – Zentrale, Eingang Rathaus, Eichendorffstraße 1 59505 Bad Sassendorf, Telefonnummer: 02921 5050

Einsicht während der Corona-Pandemie zu den Öffnungszeiten der Zentrale: Montag 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Anschreiben zum Antrag	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anschreiben, Antrag gem. § 4 BImSchG, Einverständniserklärung Datenschutzrichtlinie, Kurzbeschreibung, Allgemeine Dokumentation Nordex, EMAS-Zertifikat der Westfalen-WindGmbH
2	Pläne	Topografische Karte M: 1:25.000, Deutsche Grundkarte M: 1:5.000, Verweis Lageplan, Auszug Flächennutzungsplan, Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde
3	Bauvorlagen	Bauantrag, Statistik der Baugenehmigungen, Amtlicher Lageplan M: 1:1.500, Verweis zu Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagenberechtigung, Gutachten zur Standorteignung, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Brandschutzkonzept, Prüfbescheid Typenprüfung
4	Anlage und Betrieb	Technische Beschreibung, Übersichtszeichnungen M: 1:500, Abmessung Gondel und Blätter, Fundament, Mittelspannungsanlage, Transport, Zuwegung und Krananforderungen, Schallemission mit Leistungskurven, Oktav-Schalleistungspegel, Referenzenergieertrag, Eiserkennung, Eiswurfgutachten, Kennzeichnung allgemein, Kennzeichnung Deutschland, Arbeitsschutz und Sicherheit, Verhaltensregeln, Technische Beschreibung Befahranlage, Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz, Erdungsanlage, Flucht- und Rettungsplan, Abfallbeseitigung, Abfälle im Betrieb, Schmierstoffe, Getriebeölwechsel, Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rückbauaufwand, Rückbauverpflichtung, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfgutachten, Serrations, Sichtweitenmessung, Schattenwurfmodell, Fledermausmodul
5	Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturschutz	UVP-Bericht, FFH-Vorstudie, FFH-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan
6	Sonstige Unterlagen	Sicherheitsdatenblätter
7	Verzeichnis geheimer Unterlagen	Schreiben zur Erklärung, dass keine geheimen Dokumente enthalten sind

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **25.05.2020 bis 24.07.2020** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 16.09.2020
Uhrzeit: 09:30 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal der Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der

Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 15. Mai 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20201388

I.A., gez., Maximiliane Eisenack
